

Die Vermieterin haftet nicht für von der Mietpartei eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte und so weiter)
Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostscha­den, Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung verhindern, hat die Mietpartei keinen Anspruch auf Schadenersatz.

6. Kündigung/Stornierung

6.1 Ordentliche Kündigung

Die Mietpartei kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens **14 Tage** vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermieterin schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen. Bei einer Absage bis zu 14 Tagen vor dem Termin fällt kein Mietpreis an. Bei einer Absage, die unter dieser Frist liegt, berechnen wir die Hälfte der Gesamtsumme des Mietpreises. Für eine Absage, die unter 7 Tage vor dem vereinbarten Termin liegt, berechnen wir den vollen Mietpreis.

Die Vermieterin kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens **acht Wochen** vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mietpartei kann in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

6.2. Außerordentliche Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mietpartei die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

7. Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen der Datenschutzgrundverordnung und werden von der Vermieterin nicht an Dritte weitergegeben.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wismar, den

im Auftrag

Vermieterin

Mietpartei